

Miet- und Nutzungsordnung für das Theater Am Dannhalm in Jever

1.

Das Theater Am Dannhalm ist eine Einrichtung der Stadt Jever und kann auf schriftlichen Antrag von der Stadt Jever, Abteilung 3 – Bürgerdienste, Tourismus, Freizeit & Kultur, gemietet werden. Die Vergabe erfolgt grundsätzlich nach dem Zeitpunkt der Anmeldung. Die Veranstaltungen der Stadt Jever haben in der Regel Vorrang. **Eine Anmietung für private Zwecke ist ausgeschlossen.**

Über die Nutzung des Theaters Am Dannhalm wird ein **gesonderter** Vertrag geschlossen, dem diese Miet- und Nutzungsordnung zugrunde liegt.

Das Theater darf nur zu den von der Stadt Jever genehmigten Tagen und Zeiten genutzt werden. Auf den Schulbetrieb während der Unterrichtszeiten im angrenzenden Schulgebäude ist bei der Nutzung des Theaters Am Dannhalm Rücksicht zu nehmen.

Es wird erwartet, dass sich das Theater auch nach der Veranstaltung in einem ordentlichen und sauberen Zustand befindet.

Eine Bewirtung im Theater ist nur mit dem Pächter / der Pächterin möglich, der / die den Getränkeausschank im Foyer des Theaters von der Stadt Jever gepachtet hat.

Tiere dürfen zu den Veranstaltungen nicht mitgebracht werden.

In sämtlichen Räumen des Theaters Am Dannhalm gilt ein absolutes Rauchverbot. Eine Ausnahme hiervon ist nur dann zulässig, wenn im Rahmen einer Inszenierung das Rauchen auf der Bühne aus künstlerischen Gründen vorgesehen ist. **Hierüber ist die Stadt Jever vorab rechtzeitig zu informieren, da in diesem Falle eine Brandsicherheitswache erforderlich ist.**

2.

Die Stadt Jever schafft im angemessenen Rahmen mit eigenem Personal (Verwaltung, Hausmeister und Reinigung) die Voraussetzungen für die Raumnutzung, so auch die anschließende Wiederherrichtung und Reinigung der einzelnen Räumlichkeiten. Im Einzelfall sind Sondervereinbarungen möglich. Die Anweisungen des Hauspersonals (Hausmeister, sachkundige Aufsichtsperson) sind zu beachten.

Die Organisation und Durchführung der Veranstaltungen sowie die Bedienung und der Einsatz der Haustechnik und sonstiger technischer Geräte liegt in der Verantwortung des / der jeweiligen Nutzungsberechtigten. Von der sachkundigen Aufsichtsperson des Theaters wird lediglich eine Einweisung in die Haustechnik gegeben.

Die Nutzung des Theaters setzt voraus, dass gemäß § 38 Absatz 1 bis 4 der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung die Pflichten der Stadt als Betreiberin des Theaters durch schriftliche Vereinbarung auf die Veranstalterin oder den Veranstalter übertragen werden und diese/r oder deren/dessen beauftragte/r VeranstaltungsleiterIn mit den Räumlichkeiten des Theaters und dessen Einrichtungen vertraut ist sowie eine Einweisung in die Bühnentechnik erhalten hat. Der / die Nutzungsberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Veranstaltung eine von ihr / ihm mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte Person anwesend ist.

Bei der Nutzung der Einrichtung sind die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Technische Erzeugnisse, die nicht diesen Vorschriften entsprechen, dürfen nur verwendet werden, soweit sie in ihrer Beschaffenheit die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleisten. In diesem Fall hat der Nutzer / die Nutzerin (Mieter / Mieterin) eine Bescheinigung über die Gewährleistung der gleichen Sicherheit auf andere Weise mitzuliefern.

Sofern eine Bühnenfachkraft eingesetzt werden muss, ist diese vom Nutzer / von der Nutzerin (Mieter) zu beauftragen. Dafür anfallende Kosten sind vom Nutzer / von der Nutzerin (Mieter) zu übernehmen.

Die Geräte und Einrichtungen dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend verwendet werden.

Ohne Zustimmung des Hausmeisters bzw. der Stadt dürfen Änderungen an Einrichtungen, Technik und Ausschmückung der Räume nicht selbständig vorgenommen werden.

Die Sicherheit der bühnentechnischen Einrichtungen und der Geräte ist vor der Benutzung zu überprüfen. Es muss sichergestellt werden, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht genutzt werden. Festgestellte Mängel sind dem Hausmeister unverzüglich mitzuteilen.

Darüber hinaus ist die Anwesenheit einer Brandsicherheitswache (zwei Personen) während der Veranstaltung sowie eine halbe Stunde vor Beginn und eine halbe Stunde nach Ende der Aufführung erforderlich. Die Stadt Jever beauftragt die Freiwillige Feuerwehr Jever mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe. Auf die Brandsicherheitswache kann dann verzichtet werden, wenn die / der Nutzungsberechtigte der Stadt Jever schriftlich nachweist, dass sie / er die Sicherheit der Veranstaltung und die ordnungsgemäße Zusammenarbeit mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst mit eigenem Personal gewährleisten kann und diese Personen mit dem Theater und dessen Einrichtungen vertraut sind.

Außerdem kann darauf verzichtet werden, wenn keine feuergefährlichen Vorgänge oder pyrotechnischen Effekte geplant sind.

Die Notwendigkeit einer Brandsicherheitswache ist der Stadt Jever vom Nutzungsberechtigten unverzüglich anzuzeigen.

Alle vorhandenen Notausgänge sind unbedingt freizuhalten.

3.

Der/die Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die der Stadt Jever im Rahmen der Nutzung im und am Gebäude entstehen. Der/die Nutzungsberechtigte haben festgestellte oder verursachte Schäden unverzüglich dem Hausmeister zu melden.

Der/die Nutzungsberechtigte stellen die Stadt Jever von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen, Geräte und der Zuwege zu den Räumen und Anlagen entstehen.

Eine Haftung der Stadt Jever als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.

4.

Für jede Veranstaltung bzw. Nutzung wird ein Nutzungsentgelt, das die Nebenkosten einschließt, erhoben.

Das pauschale, tägliche Nutzungsentgelt beträgt:

Freitag, Sonnabend, Sonntag sowie an gesetzlichen Feiertagen	350,00 €
an allen übrigen Tagen	280,00 €

Die Schulen im Stadtgebiet Jever sind von der Zahlung des Nutzungsentgeltes für ihre Veranstaltungen befreit. Dieses gilt auch für den Landkreis Friesland mit seinen Einrichtungen. Die Gültigkeit der Befreiung für den Landkreis umfasst ebenfalls maximal acht Probenstage.

Über die Festsetzung eines Nutzungsentgeltes befindet im Zweifelsfalle der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin.

Bei öffentlichen Veranstaltungen im Theater Am Dannhalm wird **gem. Punkt 2 vorletzter Absatz** ggfls. die Gestellung einer Brandsicherheitswache (zwei Personen) erforderlich. Hierfür ist **vom Nutzungsberechtigten** eine Entschädigung zu zahlen, deren Höhe sich nach der Satzung der Stadt Jever über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben in der jeweils geltenden Fassung bemisst.

Für **eine** Brandsicherheitswache sind **im Fall des Punkt 2 vorletzter Absatz** jeweils zwei Plätze in den vorderen Reihen, nach Möglichkeit die Sitze 1 und 2 in der Reihe 6, zu reservieren.

Die Zahlung eventuell anfallender Tantiemen, Altersversorgungsabgaben und GEMA-Gebühren etc. übernimmt die/der Nutzungsberechtigte.

5. Falls die Veranstaltung durch das Verschulden eines Vertragspartners nicht zustande kommt, so hat der Vertragspartner, der dieses zu vertreten hat, dem anderen Schadensersatz wegen Nichterfüllung gemäß der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zu leisten.

Wenn die Veranstaltung durch höhere Gewalt gemäß des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht zustande kommt, entstehen für beide Seiten keine Schadenersatzansprüche.

Gerichtsstand für die Vertragsparteien ist Jever.

6. Diese Miet- und Nutzungsordnung tritt zum ...in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Miet- und Nutzungsordnung für das Theater Am Dannhalm in Jever vom **06. Januar 2016** außer Kraft.

Stadt Jever

Jever, den

Jan Edo Albers
Bürgermeister